

Da Rusticus jedoch bereits 626 oder 627 als Bischof von Cahors am Konzil von Clichy teilnahm³⁷, ist deshalb das erste Jahr seines Episkopats, analog zum ersten Regierungsjahr Dagoberts und im Gegensatz zu der Angabe in c. 5 der Vita, mit dessen Einsetzung zum König von Kleinaustrasien auf Anfang 623 zu datieren³⁸. Die Vita vermerkt also einerseits als Beginn von Dagoberts Herrschaft das Jahr 629 und somit den Zeitpunkt, zu dem er nach dem Tod seines Vaters die Gesamtherrschaft erlangte, sie zählt jedoch seine Regierungsjahre vom Beginn seiner Herrschaft im kleinaustrasischen Teilreich an, also ab 623. Von dieser Zählung ab 623 muß also, wie die Unterschrift in Clichy zeigt, bei den Episkopatsjahren des Rusticus und auch bei der Datierung von Dagoberts Tod in seinem 16. Regierungsjahr, 639, ausgegangen werden³⁹. Der in c. 5 mit 629 angegebene Regierungsantritt Dagoberts nach dem Tod seines Vaters ist somit für die aus der Vita Desiderii abzuleitende Chronologie unerheblich.

Analog zu den Datierungsdivergenzen bei Dagobert wären folglich auch bei Sigibert III. die Regierungsjahre nicht erst ab dem Tod seines Vaters 639, sondern bereits ab 633/34 zu zählen, als er im 11. Regierungsjahr seines Vaters zum Teilkönig von Austrasien eingesetzt wurde⁴⁰. Als 17. Regierungsjahr Sigiberts und Todesjahr Desiderius' wäre somit 649/50, nicht 655, zu erschließen, das dann nicht dem 26., sondern dem 21. Jahr seines Episkopats entspräche.

Hier steht also sozusagen Aussage gegen Aussage: Einerseits die Angabe der Vita Desiderii über 26 Bischofsjahre Desiderius' gleich 17 Herrscherjahren Sigiberts, die, rechnet man dessen Herrschaftsbeginn vom Tode seines Vaters 639 ab, eine Lebenszeit bis mindestens 655 voraussetzen, andererseits die widersprüchlichen, jeweils doppelten Datumsangaben für den Regierungsantritt Dagoberts bzw. Sigiberts. Da im Falle Dagoberts, wie oben aufgezeigt, die zeitlichen Bezüge zum Episkopat des Rusticus eindeutig eine Entscheidung zugunsten des früheren Ansatzes fordern, liegt dies auch bei Sigibert nahe, d. h. seine 17 verbürgten Regierungsjahre wären ab 633/34 zu zählen und

37) *Concilia aevi Merovingici*, ed. Friedrich MAASSEN (MGH Conc. 1, 1893) S. 201.

38) WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 29) S. 182.

39) Fredegar IV (wie Anm. 19) c. 79, S. 161; Vita Desiderii (wie Anm. 34) c. 35, S. 592; WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 29) S. 178-183.

40) Vita Desiderii (wie Anm. 34) c. 35, S. 592; Fredegar IV (wie Anm. 19) c. 75, S. 158.